

V. Pauschalvereinbarungen

- 30** Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Schichtarbeit, Erschwernis-, Schmutz und Gefahrenzulagen sowie Taggeld, Übernachtungsgeld, Reiseaufwandsvergütungen, Fahrtkostenvergütungen und dergleichen können **nicht pauschal** abgegolten werden (§ 5 Abschn I Z 13 KollV Bauindustrie/Baugewerbe). Wird dennoch ein Pauschale vereinbart, so kann der Arbeitnehmer (nur) jene Beträge, die den Pauschalbetrag übersteigen, einfordern; beachte aber die Ausnahme von diesem allgemeinen Pauschalierungsverbot für Lenkzeiten in § 8 Z 1b KollV Bauindustrie/Baugewerbe.
- 31** Diesem Pauschalierungsverbot kommt aber für die **Kontrolle des Mindestentgelts** (§ 29 LSD-BG) **nur eine untergeordnete Bedeutung** zu, weil eine pauschale Abgeltung nicht zwangsläufig zu einer Unterentlohnung führen muss. Der Mindestentgeltanspruch ist in diesem Fall nach der jeweiligen Anspruchsgrundlage zu bemessen und dem tatsächlich gezahlten Entgelt – also einschließlich des Pauschales – gegenüberzustellen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hat lt KollV Anspruch auf € 15 Lohn. In diesem Monat arbeitet er 172 Stunden, davon 24 Stunden mit einem Anspruch auf eine Zulage in Höhe von 10%. Der Arbeitgeber bezahlt den Lohn plus eine „5%ige Zulagenpauschale“. Dies ergibt $(172 \times 15 =) 2.580$ plus $(2.580 \times 5\% =) 129$, zusammen € 2.709.

Laut KollV besteht ein Anspruch von 2.580 (Lohn) plus $24 \times 15 \times 10\% = 36$, zusammen € 2.616. Es liegt daher trotz Pauschalierungsverbots keine Unterentlohnung vor.

VI. Entsendung nach Österreich

- 32** Auf nach Österreich entsandte Arbeitnehmer sind die Bestimmungen über den Mindestlohn vollinhaltlich anwendbar (§ 3 LSD-BG) und das Kernstück der Entsende-RL. Entscheidend sind die jeweiligen Bruttolohnsätze.

Erschwerniszulagen

§ 6. (Fassung bis 31.12.2017)

I. Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den Kollektivvertragslohn für die Zeit, während welcher diese Arbeiten geleistet werden. Bei Zusammentreffen mehrerer Zulagen sind grundsätzlich bis zu zwei Arbeitszulagen nebeneinander zu bezahlen, und zwar die beiden höchsten Zulagen. Ortsbedingte Höhenzulagen sowie Zulagen für Trockenbohrungen unter Tag fallen nicht unter diese Einschränkung.

a) Aufsicht

Arbeitnehmer, die eine selbständige Arbeitspartie von mehr als 3 Mann beaufsichtigen, erhalten auf die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von

10%

Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.

b) Druckluftarbeiten	
Bis zu 0,5 kg/cm ² Überdruck	20%
Bis zu 1,0 kg/cm ² Überdruck	30%
Bis zu 1,5 kg/cm ² Überdruck	40%
Bis zu 2,0 kg/cm ² Überdruck	55%
Bis zu 2,5 kg/cm ² Überdruck	95%
Bis zu 3,0 kg/cm ² Überdruck	130%
c) Arbeiten unter Tag	
Für Arbeiten in Tunnels, Stollen und oben geschlossenen Kanälen	25%
d) Schmutz- und Abbrucharbeiten	
1. Für Arbeiten in gebrauchten Abortanlagen sowie in verstopften Kanälen oder Kanälen mit direktem Kontakt mit Fäkalien, ferner für das Ausräumen von Latrinen und Jauchengruben	25%
2. für Arbeitnehmer, die im Arbeitsprozess einer Schotterbettreinigungsmaschine beim Eisenbahnoberbau unmittelbar tätig sind	20%
3. für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer:	
aa) (<i>entfällt</i>)	
bb) bei Ent- und Verladearbeiten mit ungelöschtem Stückkalk oder Zement unter außerordentlicher Staubentwicklung (diese Zulage gebührt auch dem Arbeitnehmer, der aus Zementsilos Zement abfüllt),	
cc) mit sonstigen, besonders schmutzenden beziehungsweise bituminösen (Asphalte, Teere und dergleichen) Stoffen in Berührung kommt	10%
dd) bei der Entsorgung von Altlasten auf Mülldeponien ähnlichen Belastungen wie in aa) bis cc) angeführt, ausgesetzt ist	10%
4. (<i>entfällt</i>)	
5. Abbrucharbeiter, die mit Demolierungsarbeiten beschäftigt sind, sowie Arbeitnehmer, die im Zuge von Demolierungsarbeiten besonderer Staubentwicklung ausgesetzt sind	15%
e) Trockenbohrungen	
Mineure erhalten bei Trockenbohrungen unter Tag bei maschinell betriebenen Geräten	10%
f) Erschütterungsarbeiten	
Arbeitnehmer erhalten für Arbeiten mit Bohrhämmern (ausgenommen Schlagbohrmaschinen), sofern diese zumindest 6,5 kg schwer sind	10%

für Arbeiten mit Aufbruch- oder Bohrhämmern sowie Fröschen, sofern diese zumindest 10 kg schwer sind	20%
Alle Fahrer von Tourneau-, Hopper-, Dumptor- und ähnlichen Fahrzeugen erhalten auf die Dauer ihres Einsatzes im Baugelände auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn	10%
Soweit in dieser Aufzählung nicht erfasst, sind Erschwernisse bei ungefederten Fahrzeugen durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen abzumindern oder durch eine analoge Zulage innerbetrieblich abzugelten.	
g) (entfällt)	
h) (entfällt)	
i) (entfällt)	
k) Künettenarbeiten	
Arbeitnehmer auf öffentlichen Verkehrsflächen (als solche gelten auch das Gleisplanum, Zufahrtsstraßen und Wege, Höfe von Garagen, Straßen in Fabrikgeländen, Wohnhausanlagen und Anlagen ähnlicher Art) bei Herstellung von Erdgräben für Kabel-, Gas-, Wasser-, Telefon-, Ölleitungen und dergleichen mit einer oberen Weite bis 80 cm und einer Tiefe von mehr als 60 cm sowie beim Verlegen von Kabeln oder Leitungsrohren in der Künette; weiters Kanalarbeiter, die in einer Tiefe von mehr als 2 m, bei einer Breite bis zu 2 m beschäftigt sind erhalten	10%
in einer Tiefe ab 4 m	15%
l) Schachtarbeiten	
Für Arbeiten in Schächten, die einen Querschnitt von weniger als 4 m ² haben und mehr als 3 m tief sind	10%
m) (entfällt)	
n) Hohe Arbeiten	
1. Für Arbeiten an Türmen ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain sowie bei der Eingerüstung von Türmen ab einer Höhe von 10 m über dem Terrain	15%
2. Für Arbeiten an Silos mit einer Mindesthöhe von 30 m und mehr über dem Terrain ist ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain, für Arbeiten an Gebäuden mit einer Mindesthöhe von 30 m über dem Terrain ist ab dem 8. Geschoß über dem Terrain bei nachfolgenden Arbeiten eine Zulage zu bezahlen:	
a) Aufstellen und Abtragen von Leiter-, Ausschuss- oder Hauptgerüsten sowie Umstellen vorgenannter Gerüste,	
b) Mauern über Hand,	

- c) Ein- und Ausschalen sowie Montieren von Betonschalungen an äußeren und seitlichen Gebäudewänden, soweit nicht ein angrenzendes Gebäude oder ein Hauptgerüst die Höhe der Arbeitsbühne erreicht,
 Montage der Armierung vorgenannter Säulen unter den gleichen Bedingungen wie lit. c), Gerüstarbeiten oder Verputzarbeiten in Silozellen ab 16 m, gemessen vom Trichterboden 10%
- 3. Für Arbeiten an Brücken und Durchlässen und an steinschlag- oder lawinengefährdeten Hängen, soweit diese mehr als 5 m über dem Wasserspiegel bzw. 10 m über der Talsohle liegen 10%
 Diese Zulage entfällt, wenn sich unter oder über der Arbeitsstelle ein Schutzgerüst mit dichtem Belag befindet, so dass beispielsweise bei Wasserbauten das Durchfallen von Handwerkzeug verhindert wird.
- 4. Für Arbeiten, welche an Hänge-, Leiter-, Stangen- oder Patentgerüsten (letztere bis zu 90 cm Breite) durchgeführt werden 10%
 Jedoch gebührt die Zulage im untersten Geschoß dort, wo ein vollständiges Sechsergerüst vorhanden ist, nur bei Arbeiten in einer Höhe von über 4 m, sonst in einer Höhe von über 2 m über dem Terrain.
- 5. Gerüster erhalten beim Bau von Hoch-, Plateau- oder ähnlichen Aufzügen für den über 16 m hinausgehenden Teil 10%
- 6. Arbeitnehmer, welche beim Auf- und Abmontieren von Hänge- und Leitergerüsten beschäftigt sind, erhalten, sofern sie nicht den für solche Arbeiten vorgesehenen höheren Lohn beziehen 15%
- o) Maurer (nicht Fassadenmaurer) erhalten bei der Herstellung von Klinkerverblendungen (darunter sind sämtliche gefugten Klinkerflächen zu verstehen) 15%
- p) Arbeiten an Maschinen
 Hilfsarbeiter, die Verwendung als Maschinisten bei Mischmaschinen, Antriebsmotoren und dergleichen finden, erhalten eine Zulage von 10%
- q) für Arbeiten im angeseilten Zustande 10%
- r) (entfällt)
- s) Arbeiten im Gebirge
 Die Höhenzulage beträgt:
 von 800 m bis 1200 m 9%
 über 1200 m bis 1600 m 14%

- | | |
|------------------------|-----|
| über 1600 m bis 2000 m | 18% |
| über 2000 m | 22% |
- des Stundenlohnes der Beschäftigungsgruppe III b.**
Diese Regelung gilt nicht für Arbeitsstellen, die bis zu 200 m oberhalb des Durchschnittsniveaus einer geschlossenen Wohnsiedlung liegen.
Für Arbeitsstellen bis zu 200 m oberhalb des Durchschnittsniveaus einer geschlossenen Wohnsiedlung beträgt die Höhenzulage über 1600 m bis 2000 m
- | | |
|-------------|-----|
| | 9% |
| über 2000 m | 11% |
- des Stundenlohnes der Beschäftigungsgruppe III b.**
Für Bauzwecke errichtete Wohnlager gelten nicht als geschlossene Wohnsiedlung. Für Ausnahmefälle sind Sonderregelungen möglich. Ebenso kann auf Baustellen eine baulosweise Festsetzung der Höhenzulage sinngemäß erfolgen. Solche örtliche Regelungen haben im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu geschehen
- t) **Arbeiten mit Atemschutzgeräten**
1. Für Arbeiten mit Atemschutzgeräten (-masken) gebührt eine Zulage auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn in Höhe von
- | | |
|--|-----|
| | 15% |
|--|-----|
2. bei gesetzlich vorgeschriebenem und tatsächlichem Tragen von Feinstaubmasken
- | | |
|--|----|
| | 5% |
|--|----|
- Die Erschwerniszulage nach 1. schließt andere Zulagen nach § 6 nicht aus.
- u) **Fließverkehrszulage**
Arbeitnehmer auf Straßen- und Brückenbaubaustellen für Arbeiten am Straßenkörper (Hauptfahrbahn, Gehsteig, Bankett) für die Dauer der Arbeiten neben fließendem Verkehr auf Autobahn-Schnellstraßen- und Landesstraßenbaustellen (B- und L-Netz)
- | | |
|--|-----|
| | 10% |
|--|-----|
- Die Fließverkehrszulage gebührt nicht, wenn
1. die Arbeitsstelle vom fließenden Verkehr durch mind. 70 cm hohe Betonleitwände, andere sicherheitstechnisch vergleichbare massive Rückhalteabsicherungen oder bestehende Leitbahnen abgetrennt ist, oder
 2. die höchstzulässige Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs neben der Arbeitsstelle 30 km/h nicht übersteigt.
- II. Auf die im § 6 I lit. a) bis t) festgelegten Zulagen haben jene Arbeitnehmer keinen Anspruch, in deren Lohnsätzen die Zulagen für Aufsicht bzw. Erschwernisse schon berücksichtigt sind. Dies gilt hinsichtlich der Zulage:

- a) **Aufsicht für Vizepoliere (Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspoliere), Asphaltierervorarbeiter, Drittführer, Eisenbahnoberbau-Vorarbeiter, Partieführer im Straßenbau, Sprengmeister, Maurer- und Zimmerer-Vorarbeiter. Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.**
- d) **Schmutz- und Abbrucharbeiten**
 - 3. aa) **für Lokführer und Maschinisten aller Beschäftigungsgruppen, Hilfsarbeiter, wenn sie die Zulage gemäß § 6 lit. p) erhalten,**
 - cc) **für Asphaltierervorarbeiter, Maschinisten an Heißmischmaschinen, Kesselmänner, Spritzer.**
- f) **Erschütterungsarbeiten für Maschinisten auf Bohrwagen, Mineure.**
- h) **Säurearbeiten für Montierer im Eisenbahnoberbau, Gleiswerker.**

Erschwerniszulagen

§ 6 (Fassung ab 1.1.2018)

I. Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den Kollektivvertragslohn für die Zeit, während welcher diese Arbeiten geleistet werden. Bei Zusammentreffen mehrerer Zulagen sind grundsätzlich bis zu zwei Arbeitszulagen nebeneinander zu bezahlen, und zwar die beiden höchsten Zulagen. Ortsbedingte Höhenzulagen sowie Zulagen für Trockenbohrungen unter Tag fallen nicht unter diese Einschränkung.

- a) *Aufsicht*
Arbeitnehmer, die eine selbständige Arbeitspartie von mehr als 3 Mann beaufsichtigen, erhalten auf die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von 10%
Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.
- b) *Bauarbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten*

<i>Bis zu 0,5 kg/cm² Überdruck</i>	20%
<i>Bis zu 1,0 kg/cm² Überdruck</i>	30%
<i>Bis zu 1,5 kg/cm² Überdruck</i>	40%
<i>Bis zu 2,0 kg/cm² Überdruck</i>	55%
<i>Bis zu 2,5 kg/cm² Überdruck</i>	95%
<i>Bis zu 3,0 kg/cm² Überdruck</i>	130%

c)	Arbeiten unter Tag Für Arbeiten in Tunnels, Stollen und oben geschlossenen Kanälen	25%
d)	Schmutz- und Abbrucharbeiten	
	1. Für Arbeiten in gebrauchten Abortanlagen sowie in verstopften Kanälen oder Kanälen mit direktem Kontakt mit Fäkalien, ferner für das Ausräumen von Latrinen und Jauchengruben	25%
	2. für Arbeitnehmer, die im Arbeitsprozess einer Schotterbettreinigungsmaschine beim Eisenbahnoberbau unmittelbar tätig sind	20%
	3. für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer:	
	aa) mit sonstigen, besonders schmutzenden beziehungsweise bituminösen (Asphalte, Teere und dergleichen) Stoffen in Berührung kommt	10%
	bb) bei der Entsorgung von Altlasten auf Mülldeponien ähnlichen Belastungen wie in aa) angeführt, ausgesetzt ist	10%
	cc) Asphaltierungsarbeiten in Tiefgaragen ohne Entlüftungsanlagen durchführt	25%
	4. Abbrucharbeiter, die mit Demolierungsarbeiten beschäftigt sind, sowie Arbeitnehmer, die im Zuge von Demolierungsarbeiten besonderer Staubentwicklung ausgesetzt sind	15%
e)	Trockenbohrungen Mineure erhalten bei Trockenbohrungen unter Tag bei maschinell betriebenen Geräten	10%
f)	Erschütterungsarbeiten Arbeitnehmer erhalten für Arbeiten mit Bohrhämmern (ausgenommen Schlagbohrmaschinen), sofern diese zumindest 6,5 kg schwer sind	10%
	für Arbeiten mit Aufbruch- oder Bohrhämmern sowie Fröschen, sofern diese zumindest 10 kg schwer sind	20%
g)	Künettenarbeiten Arbeitnehmer auf öffentlichen Verkehrsflächen (als solche gelten auch das Gleisplanum, Zufahrtsstraßen und Wege, Höfe von Garagen, Straßen in Fabrikgeländen, Wohnhausanlagen und Anlagen ähnlicher Art) bei Herstellung von Erdgräben für Kabel-, Gas-, Wasser-, Telefon-, Ölleitungen und dergleichen mit einer oberen Weite bis 80 cm und einer Tiefe von mehr als 60 cm sowie beim Verlegen von Kabeln oder Leitungsrohren in der Künette; weiters Kanalarbeiter, die in einer Tiefe von mehr als 2 m, bei einer Breite bis zu 2 m beschäftigt sind erhalten	10%
	in einer Tiefe ab 4 m	15%
h)	Schachtarbeiten Für Arbeiten in Schächten, die einen Querschnitt von weniger als 4 m ² haben und mehr als 3 m tief sind	10%
i)	Hohe Arbeiten	
	1. Für Arbeiten an Türmen ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain	15%
	2. Für Arbeiten an Silos mit einer Mindesthöhe von 30 m und mehr über dem Terrain ist ab einer Höhe von 16 m über dem Terrain, für Arbeiten an Gebäuden mit einer Mindesthöhe von 30 m über dem Terrain ist ab dem 8. Geschoß über dem Terrain bei nachfolgenden Arbeiten eine Zulage zu bezahlen:	
	aa) Ein- und Ausschalen sowie Montieren von Betonschalungen an äußeren und seitlichen Gebäudewänden, soweit nicht ein angrenzendes Gebäude oder ein Hauptgerüst die Höhe der Arbeitsbühne erreicht,	

bb)	Montage der Armierung vorgenannter Säulen unter den gleichen Bedingungen wie lit. aa),	
cc)	Gerüstarbeiten oder Verputzarbeiten in Silozellen ab 16 m, gemessen vom Trichterboden	10%
3.	Für Arbeiten an Brücken und Durchlässen und an steinschlag- oder lawinengefährdeten Hängen, soweit diese mehr als 5 m über dem Wasserspiegel bzw. 10 m über der Talsohle liegen	10%
	Diese Zulage entfällt, wenn sich unter oder über der Arbeitsstelle ein Schutzgerüst mit dichtem Belag befindet, so dass beispielsweise bei Wasserbauten das Durchfallen von Handwerkzeug verhindert wird.	
4.	Arbeitnehmer erhalten beim Bau von Hoch-, Plateau- oder ähnlichen Aufzügen für den über 16 m hinausgehenden Teil	10%
j)	Auf-, Ab- und Umbauten an Gerüsten	
	Für Auf-, Ab- und Umbauarbeiten an Gerüsten gebührt ab einer Höhe von 10 m	10%
	ab einer Höhe von 16 m	15%
k)	für Arbeiten im angeseilten Zustande	10%
l)	Maurer (nicht Fassadenmaurer) erhalten bei der Herstellung von Klinkerverblendungen (darunter sind sämtliche gefugten Klinkerflächen zu verstehen)	15%
m)	Arbeiten im Gebirge	
	1. Für Baustellen	
	der Wildbach- und Lawinenverbauung,	
	zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder dem Abbruch von Berg- und Seilbahnen sowie	
	zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder dem Abbruch von Beschneiungsanlagen einschließlich der dazugehörenden Nebenbauwerke wie Wasserreservoirs und dgl.	
	beträgt die Höhenzulage	
	von 1200 m bis 1600 m	10%
	über 1600 m bis 2000 m	18%
	über 2000 m	22%
	2. Für alle anderen Baustellen beträgt die Höhenzulage	
	von 1600 m bis 2000 m	12%
	über 2000 m	20%
n)	Arbeiten mit Atemschutzgeräten	
	1. Für Arbeiten mit Atemschutzgeräten (-masken) gebührt eine Zulage auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn in Höhe von	15%
	2. bei gesetzlich vorgeschriebenem und tatsächlichem Tragen von Feinstaubmasken	5%
	Soweit eine Zulage nach lit d oder e zusteht, steht eine Zulage nach lit n Z 2 nicht zu.	
o)	Fließverkehrszulage	
	Arbeitnehmer auf Straßen- und Brückenbaubaustellen für Arbeiten am Straßenkörper (Hauptfahrbahn, Gehsteig, Bankett) für die Dauer der Arbeiten neben fließendem Verkehr auf Autobahn- Schnellstraßen- und Landesstraßenbaustellen (B- und L-Netz)	10%

Die Fließverkehrszulage gebührt nicht, wenn

1. die Arbeitsstelle vom fließenden Verkehr durch mind. 70 cm hohe Betonleitwände, andere sicherheitstechnisch vergleichbare massive Rückhalteabsicherungen oder bestehende Leitschienen abgetrennt ist, oder
2. die höchstzulässige Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs neben der Arbeitsstelle 30 km/h nicht übersteigt.

II. Auf die im § 6 I lit. a) bis o) festgelegten Zulagen haben jene Arbeitnehmer keinen Anspruch, in deren Lohnsätzen die Zulagen für Aufsicht bzw. Erschwernisse schon berücksichtigt sind. Dies gilt hinsichtlich der Zulage:

- a) Aufsicht
für Vizepoliere (Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspoliere),
Asphaltierervorarbeiter,
Drittelführer,
Eisenbahnoberbau-Vorarbeiter,
Partieführer im Straßenbau,
Sprengmeister,
Maurer- und Zimmerer-Vorarbeiter.
Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.
- d) Schmutz- und Abbrucharbeiten
 3. aa) für Asphaltierervorarbeiter,
Maschinisten an Heißmischmaschinen,
Kesselmänner,
Spritzer.
- f) Erschütterungsarbeiten
Mineure.
- h) Säurearbeiten
für Montierer im Eisenbahnoberbau,
Gleiswerker.
- j) Auf-, Ab- und Umbauten an Gerüsten
für Gerüster.

Übersicht

I.	Begriff.....	1
II.	Arbeitsrechtliche Behandlung	
	A. Bestimmungen für alle Zulagen.....	2–7
	B. Einzelne Zulagen.....	8–13
III.	Abgabenrechtliche Behandlung	
	A. Lohnsteuer	14–21
	B. Sozialversicherung.....	22–24
	C. Sonstige abgabenrechtliche Bestimmungen.....	25
IV.	Schlechtwetterentschädigung	26
V.	Lohn- und Sozialdumping	27
VI.	Entsendungen	28

I. Begriff

Der KollV verwendet den Begriff **Erschwerniszulagen**, während § 68 Abs 1 EStG 1 von Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen spricht; für diese wird auch die Abkürzung **SEG-Zulagen** verwendet (so in Rz 1129 LStR). Ein Unterschied bei der rechtlichen Behandlung ergibt sich aus der abweichenden Diktion nicht.

II. Arbeitsrechtliche Behandlung

A. Bestimmungen für alle Zulagen

Berechnungsgrundlage für den Zuschlag ist der **KollV-Lohn** jener Gruppe, in 2 welche der Arbeitnehmer einzuordnen ist. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Arbeitnehmer ein höherer Lohn vereinbart worden ist.¹

Zuschläge für Überstunden, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit bleiben für die Höhe der Bemessungsgrundlage ebenfalls **außer Betracht**.

Die Zulagen gebühren **stundenweise**. Für angefangene Stunden gilt, dass bis 3 30 Minuten keine Zulage gebührt, über 30 Minuten die Zulage für die volle Stunde zusteht.

Zur Rundung siehe bei § 11 Rz 7b.

Zeiten der **Entgeltfortzahlung** sind entsprechend ihrer rechtlichen Grundlagen 4 zu beurteilen.

Für Ausfallszeiten, für die nach § 7 KollV Bauindustrie/Baugewerbe Entgeltfortzahlung gebührt, bleiben die Erschwerniszulagen außer Betracht (§ 7 Abschn III A a).

Hingegen sind in Zeiten der Entgeltfortzahlung nach dem EFZG auch jene Zulagen zu berücksichtigen, welche der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn die Arbeit nicht wegen Krankheit entfallen wäre (§ 3 Abs 3 EFZG). Ist beispielsweise feststellbar, dass die Partie, der der erkrankte Arbeiter üblicherweise angehört, während der Dauer der Krankheit (auch) mit Arbeiten beschäftigt ist, für die kein Zuschlag gebührt, so gebührt der Zuschlag auch nicht bei der Entgeltfortzahlung (der OGH hatte sich mit der Frage zu befassen, ob im Falle von Schlechtwetter am Arbeitsort der Partie für den Erkrankten eine Lohnfortzahlung von 60% oder 100% gebühre. Er entschied für 60%; die Entscheidung beruht zwar auf einer anderen Rechtsgrundlage, doch ist die gleiche Wertung für die Frage des Ausfallsprinzips zu treffen: OGH 22.3.1977, 4 Ob 21/77, Arb 9571 = ARD 2954/3/77 = SZ 50/44). Der Durchschnitt der letzten 13 Wochen (§ 3 Abs 4 EFZG) spielt – obwohl in der Praxis oft verwendet – für diese Frage keine Rolle, weil er sich nur auf Akkordlöhne, nicht aber auf zuschlagspflichtige Löhne bezieht.

1 Bis 31.12.2017 ist bei der Zulage für Arbeiten im Gebirge (Höhenzulage nach lit s) der kollV-liche Stundenlohn der Beschäftigungsgruppe IIIb für alle Arbeitnehmer die Bemessungsgrundlage.

- 5 Erschwerniszulagen können **nicht pauschal** abgegolten werden (§ 5 Z 13 KollV Bauindustrie/Baugewerbe).
- 6 Bei **Zusammentreffen mehrerer Zulagen** sind grundsätzlich bis zu zwei Erschwerniszulagen nebeneinander zu bezahlen, und zwar die beiden höchsten Zulagen. Ortsbedingte Höhenzulagen (lit m²) sowie Zulagen für Trockenbohrungen unter Tag (lit e) fallen nicht unter diese Einschränkung. Stehen diese Zulagen zu, so können maximal vier Zulagen zusammentreffen.
- 7 Manche Zulagen gebühren nur bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern bzw bestimmten Gruppen grundsätzlich nicht. Dies hat seine Ursache darin, dass für die ausgeschlossenen Gruppen die **Zulage bereits im Lohnansatz** enthalten ist. Die Ausnahmebestimmung findet sich in § 6 Abschn II.

B. Einzelne Zulagen

- 8 Die Zulage für **Aufsicht** (lit a) gebührt auch, wenn der Arbeitspartie überlassene Arbeitnehmer angehören; sie gebührt im Übrigen nicht Vizepolieren und Vorarbeitern (§ 6 Abschn II); zur lohnsteuerrechtlichen Behandlung siehe auch Rz 16, zum Schlechtwetter Rz 22.
- 9 Die Zulage für **Druckluftarbeiten** (lit b) betrifft Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer einem entsprechenden Überdruck ausgesetzt ist; bei diesen Arbeiten sind im Übrigen die Bestimmungen der Druckluft- und TaucherarbeitenVO (BGBl 1993/571 idF BGBl II 2012/33) zu beachten. Der bloße Einsatz von Maschinen, die mit Druckluft arbeiten, ist darunter nicht zu verstehen.
- 10 Die Zulage für **hohe Arbeiten** an Brücken, Durchlässen und steinschlag- oder lawinengefährdeten Hängen (lit i Z 3³) steht nur dann zu, wenn die Höhenkriterien (5 m über Wasserspiegel oder 10 m über der Talsohle) erfüllt sind und das erwähnte Schutzgerüst fehlt. Die Höhenkriterien beziehen sich auf alle Tatbestände, nicht bloß auf lawinengefährdete Hänge (OGH 2.6.1981, 4 Ob 47/81, ARD 3389/13/82).
- 11 Die Zulage für **Arbeiten im Gebirge** nach lit m⁴ („ortsbedingte“ Höhenzulage) steht für Arbeiten ab 1.600 m Seehöhe zu. Davon ausgenommen sind die unter Z 1 fallenden Baustellen, für die bereits ab 1.200 m Seehöhe die Zulage gebührt. Die Abgrenzung, ob eine Baustelle unter die Z 1 oder die Z 2 fällt, ist anhand der Baugenehmigung für das entsprechende Bauvorhaben vorzunehmen.
- 12 Das **Tragen von Atemschutzgeräten oder -masken** (lit n Z 1⁵) schließt per se weitere Zulagen nicht aus (das ergibt sich aus dem letzten Satz der lit n); so kann also bei Abbrucharbeiten, wenn das Tragen einer Atemschutzmaske erforderlich

2 Bis 31.12.2017 lit s.

3 Bis 31.12.2017 lit n Z 3.

4 Bis 31.12.2017 lit s; siehe zu dieser näher die Ausführungen in der 4. Auflage.

5 Bis 31.12.2017 lit t.

ist, ein Anspruch auf beide Zulagen (lit d und n) bestehen. Die Bestimmung, dass maximal zwei Zulagen zustehen (Rz 6), ist aber dennoch zu beachten.

Umgekehrt ist bei der Zulage nach lit n Z 2 von einer Konkurrenz zu anderen Zulagen auszugehen; wird also zB bei Abbrucharbeiten nur die gesetzlich vorgeschriebene Feinstaubmaske getragen, steht die Zulage nach lit t Z 2 nicht zu (auch wenn in diesem Fall nur eine Zulage gebührt).

Die Fließverkehrszulage (lit o⁶) steht nicht zu, wenn die höchstzulässige Geschwindigkeit im Baustellenbereich genau 30 km/h (oder weniger) beträgt. 13

III. Abgabenrechtliche Behandlung

A. Lohnsteuer

Rechtsgrundlage für die lohnsteuerrechtliche Begünstigung ist § 68 Abs 1 und 5 EStG; Erläuterungen dazu enthalten die Rz 1126–1141 LStR. 14

Das EStG sieht derzeit einen **Freibetrag von 360 Euro monatlich** vor, doch beinhaltet dieser mehr als die SEG-Zulagen. Folgende Entgeltbestandteile sind für die Berechnung des Freibetrags von 360 Euro beachtlich: 15

- Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und für
- Überstundenzuschläge im Zusammenhang mit Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (Rz 1127 LStR).

Der Freibetrag steht unabhängig von der Zahl der in dieser Zeit geleisteten Arbeitsstunden und vom Ausmaß der Zulagen und Zuschläge zu (Rz 1128 LStR).

Keine Begünstigung besteht für die Lohnansätze, in denen die Zulagen für Aufsicht bzw Erschwernisse schon berücksichtigt sind (Rz 1126 LStR). 16

Der KollV Bauindustrie/Baugewerbe ist eine **lohngestaltende Vorschrift** iSd § 68 Abs 5 Z 5 EStG. Somit ist zu prüfen, ob die Zulage nach dem KollV bezahlt werden musste und ob die materiellen Voraussetzungen einer Verschmutzung, Erschwernis oder Gefahr im Sinne der Legaldefinition des § 68 Abs 5 EStG gegeben sind und das Ausmaß der Zulage angemessen ist. Zahlt ein Arbeitgeber höhere Bezüge als die in der maßgebenden lohngestaltenden Vorschrift vorgesehenen Mindestlöhne, werden Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen grundsätzlich insoweit als angemessen anzusehen sein, als die Zulage im selben Ausmaß erhöht wird wie der Lohn (Rz 1129 LStR); wenn also ein Arbeitgeber (freiwillig) als Basis für die Berechnung der SEG-Zulagen nicht den KollV-Stundenlohn, sondern den Ist-Lohn heranzieht, bleibt die Zulage gänzlich lohnsteuerfrei. Die Bezeichnung einer Zulage ist für ihre steuerliche Behandlung nicht ausschlaggebend (Rz 1131 LStR). 17

6 Bis 31.12.2017 lit u.

- 18 „Es ist – bezogen auf die gesamten vom Arbeitnehmer zu leistenden Arbeiten – zu prüfen, ob diese Arbeiten überwiegend zu einer erheblichen Verschmutzung, Erschwernis oder Gefahr führen [...]. Die Frage einer außerordentlichen Verschmutzung, Erschwernis oder Gefahr ist nicht allein anhand der Arbeiten zu untersuchen, mit denen diese besonderen Arbeitsbedingungen verbunden sind. Vielmehr ist bezogen auf die gesamten vom Arbeitnehmer zu leistenden Arbeiten innerhalb des Zeitraumes, für den der Arbeitnehmer eine Zulage zu erhalten hat, zu prüfen, ob sie überwiegend (= mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit, für die eine Zulage gewährt wird) eine außerordentliche Verschmutzung, Erschwernis oder Gefahr bewirken. Wird die SEG-Zulage nur für jeweils eine Stunde gewährt, ist für das zeitliche Überwiegen auf die einzelne Stunde abzustellen. Die Möglichkeit der Verschmutzung, Erschwernis oder Gefahr kann somit nicht berücksichtigt werden, wenn die damit verbundene Tätigkeit nur einen geringen Teil der Arbeitszeit, für die eine Zulage zusteht, ausmacht“ (Rz 1130 LStR).
- 19 „Unter Schmutzzulagen sind jene Teile des Arbeitslohnes zu verstehen, die dem Arbeitnehmer deshalb gewährt werden, weil die von ihm zu leistenden Arbeiten überwiegend unter Umständen erfolgen, die in erheblichem Maß zwangsläufig eine Verschmutzung (Verunreinigung) des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken [...]“ (Rz 1133 LStR).
- 20 **Erschwerniszulagen:**
 „Der Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen muss innerhalb der jeweiligen Berufssparte gezogen werden. Ein Vergleich mit den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen „schlechthin“ ist nicht möglich, weil es an allgemein vergleichbaren Arbeitsbedingungen fehlt [...]. Der Vergleichsrahmen muss somit Gruppen mit vergleichbaren Arbeitsbedingungen umfassen. Der Vergleichsrahmen darf dabei nicht zu eng gezogen werden [...]. Beispiel[e]: [...] Vergleichsgruppe Bauarbeiter (nicht einzelne Sparten wie Gerüster, Dachdecker): Gerüster [...] sind begünstigt“ (Rz 1136 LStR).

Die **Aufsichtszulage** ist nicht lohnsteuerfrei, weil die Aufsichtstätigkeit keine außerordentliche Erschwernis darstellt (UFS Salzburg 24.4.2006, RV/0775-S/02, ARD 5701/8/2006).

- 21 „Eine Gefahrenzulage ist nach § 68 Abs 5 EStG 1988 nur begünstigt, wenn sie eine typische Berufsgefahr abgilt“ (Rz 1140 LStR).

B. Sozialversicherung

- 22 Rechtsgrundlage für die **Beitragsbegünstigung** ist § 49 Abs 3 Z 2 ASVG; nach dieser Bestimmung stellen „Schmutzzulagen, soweit sie nach § 68 Abs 1, 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pfligt unterliegen“, kein Entgelt iSd ASVG dar. Erschwernis- und Gefahrenzulagen sind daher jedenfalls Entgelt.
- 23 Wird im KollV eine Zulage, die sowohl für Schmutz als auch für Erschwernis gebühren könnte, nur als Schmutzzulage geregelt, steht dies der Beitragsfreiheit nicht entgegen. **Kombinierte Zulagen** (also Zulagen, die sowohl einen Anteil für Schmutz als auch einen Anteil für Erschwernis oder Gefahr enthalten) sind dann teilweise beitragspflichtig.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat laut Beschluss des Präsidialausschusses vom 3.12.1984 gemäß § 49 Abs 4 ASVG festgestellt, dass **nachstehende**, im KollV Bauindustrie/Baugewerbe vorgesehene **Bezüge nicht zum Entgelt** im Sinne des § 49 Abs 1 und 3 ASVG **gehören** (letzte Kundmachung in: Amtliche Verlautbarung der SV Nr 189/2005): 24

- § 6/I/d Schmutz- und Abbrucharbeiten:
 - Zulage gemäß § 6/I/d Z 1 (Abort, Kanäle) in der Höhe von 25% des KV-Lohnes.
 - 50% der Zulage gemäß § 6/I/d Z 2 (Schotterbettreinigung, Eisenbahnhallenbau) in der Höhe von 20% des KV-Lohnes.
 - Zulage gemäß § 6/I/d Z 3aa (Ruß, Asche) in der Höhe von 10% des KV-Lohnes.⁷
 - 50% der Zulage gemäß § 6/I/d Z 3bb (Kalk-, Zemententladung) in der Höhe von 10% des KV-Lohnes.⁸
 - Zulage gemäß § 6/I/d Z 3cc (Berührung mit Bitumen) in der Höhe von 10% des KV-Lohnes.⁹
 - Zulage gemäß § 6/I/d Z 4 (Abtragen von Tram und Dippelbaumdecken) in der Höhe von 10% des KV-Lohnes.¹⁰
 - 50% der Zulage gemäß § 6/I/d Z 5 (Staub bei Demolierung) in der Höhe von 15% des KV-Lohnes.¹¹
- § 6/I/e Trockenbohrungen:
Zulage für Mineure bei Trockenbohrungen unter Tag bei maschinell betriebenen Geräten in der Höhe von 10% des KV-Lohnes.
- § 6/I/h Säurearbeiten:
50% der Zulage gemäß § 6/I/h in der Höhe von 10 bzw 15% des KV-Lohnes.¹²

C. Sonstige abgabenrechtliche Bestimmungen

SEG-Zulagen zählen zu den Arbeitslöhnen iSd § 4 KommStG (Rz 59 der Information des BMF zum Kommunalsteuergesetz vom 9.5.2005, ARD 5597/10/2005). 25

IV. Schlechtwetterentschädigung

Die Zulagen sind bei der Schlechtwetterentschädigung nicht zu berücksichtigen (§ 6 Abs 1 BSchEG); von dieser Regelung sind allerdings zwei Zulagen ausgenommen: 26

- Zulage für Aufsicht (lit a),
- Zulage für Arbeiten im Gebirge (lit m¹³) – „Höhenzulage“.

V. Lohn- und Sozialdumping

Die Zulagen sind – sofern sie nicht beitragsfrei sind – lohn- und sozialdumping-relevant. 27

7 Seit 1.5.2015 nicht mehr im KollV enthalten.
 8 Seit 1.5.2015 nicht mehr im KollV enthalten.
 9 Ab 1.1.2018 § 6/I/d Z 3aa.
 10 Seit 1.5.2015 nicht mehr im KollV enthalten.
 11 Ab 1.1.2018 § 6/I/d Z 4.
 12 Seit 1.5.2015 nicht mehr im KollV enthalten.
 13 Bis 31.12.2017 lit s.